

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Walheim e.V.* (nach Eintragung ins Vereinsregister). Er ist gemeinnützig nach § 52 der Allgemeinen Abgabenordnung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aachen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt den alleinigen und gemeinnützigen Zweck, die unter § 1 genannte Grundschule bei ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen. Die Unterstützung durch den Verein richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Schwerpunktmäßig auf die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Partnerschaft mit einer Schule in Ostbelgien verbunden mit freiwilligem Französischunterricht, sowie die Errichtung und Unterhaltung eines Schulgartens ~~und eines Schulmuseums.~~

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Einzelpersonen und Firmen
 - b) Vereine und Gesellschaften
 - c) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
 - d) soziale und wirtschaftliche Organisationen
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er bestätigt die Aufnahme schriftlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und die satzungsgemäße gefaßten Beschlüsse an.
- (2) Die Mitglieder haben jährlich einen Mindestbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt wird.
- (3) In Härtefällen ist der Vorstand ermächtigt, mit 2/3-Mehrheit die Beitragssätze für einzelne Mitglieder jeweils für ein Jahr zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Beitragszahlung

Die Jahresbeiträge sind erstmals bei Vereinsbeitritt fällig, sonst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluß oder im Falle des Todes.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz schriftli-

cher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Auf schriftlichen Einspruch des Mitglieds beschließt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Schule oder den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Eine Beitragspflicht besteht für sie nicht.

§ 8

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Über den Bedarf entscheidet der Vorstand oder ein schriftlicher Antrag, der von mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit Angabe der Gründe gestellt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher mit schriftlicher Benachrichtigung (Datum des Poststempels) unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und der wichtigsten Tagesordnungspunkte. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sowie Vorstandswahlen sind nur zulässig, wenn sie als Tagesordnungspunkte schriftlich angekündigt worden sind. Vor der Neuwahl des Vorstandes sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - a) Erstattung des Tätigkeitsberichtes seit der letzten Wahl
 - b) Erstattung des Kassenberichtes
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
- (4) Die Mitgliederversammlung ist - außer im Falle des § 15 - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern (nur natürliche Personen)
 - b) dem jeweiligen Schulleiter.

- (2) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder werden alternierend auf die Dauer von zwei Jahren (auf Antrag in geheimer Wahl) gewählt. Sie müssen dabei im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erlangen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die Verwendung von Mitteln aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung:
- einen Vorsitzenden
 - einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - einen Schatzmeister
 - einen Schriftführer
- Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden alle ungeraden Jahre, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer alle geraden Jahre neu gewählt
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres gewähltes Mitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Die Einladung erfolgt nach Bedarf oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die Geldgeschäfte. Er ist berechtigt, im Rahmen der Zielsetzungen des Vereins Verfügungen bis zu 50,00 DM allein und bis zu 250,00 DM gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder (bei dessen Verhinderung) mit dem stellvertretenden Vorsitzenden ohne Vorstandsbeschluß zu treffen. Die Verfügungen sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Der Schatzmeister ist bei seiner Kassenführung an die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung gebunden.
- (8) Nach Ablauf der Wahlzeit (Abs. 2) führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand, kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger ernennen bzw. die Geschäfte kommissarisch weiterleiten.

§ 11 Rechnungsprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Mitglieder für zwei Jahre auf Antrag in geheimer Wahl zu Rechnungsprüfern gewählt. Sie sollen mindestens einmal im Jahr die Kassenführung überprüfen und feststellen, ob das Vermögen in Sinne der Satzung verwendet wurde. Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nicht zulässig.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, hiervon angeschaffte Gegenstände und Materialien) darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins. Es darf keine Person oder Personenvereinigung durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesen Zwecke einberufen worden ist. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, wobei Mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein muß. Fehlt diese Voraussetzung, so ist für einen Termin innerhalb der nächsten drei Monate eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist auf diese Vorschrift besonders hinzuweisen. Das Vermögen des Vereins fällt an den Rechtsträger der Schule, der es für diese zu verwenden hat. Besteht die Schule nicht mehr, so hat er es für gemeinnützige Zwecke anderer Schulen mit gleichartigem Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.4.1991 beschlossen.

Sie tritt am 25.4.91 in Kraft

Die Satzung wurde von folgenden Personen unterschrieben.:

Hansen	(Schulleiter)	Jüdermann	(Lehrerin)
Walter Wiese	(Vorsitzender)	Modenbach	(Lehrerin)
Fritz Kuckartz	(Schatzmeister)	U. Brasseur	(Lehrerin)
G. Ortman	(2. Vorsitzende)	Jungbauer	(Lehrerin)
Heuser	(Schriftführer)	Koslowski	(Lehrerin)

(Dies ist eine elektronisch erstellte Abschrift der Satzung, der Unterschriftsbereich ist elektronisch einkopiert)

5 16
Inkrafttreten b. Brasseur

Hansen

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.04.1991 beschlossen.
Sie tritt am 25.4.91 in Kraft.

Modenbach
Jüdermann
Walter Wiese
Fritz Kuckartz
G. Ortman
Heuser
Koslowski